

wurde¹, — wir sahen, dass die Entstehung der Schrift in das Jahr 842 zu setzen ist, — sondern einen Hinweis darauf, dass man in Lothars Umgebung (und zu ihr gehörte Ebo) sich schon um diese Zeit mit dem Gedanken trug, dem Bischof von Metz die ihm später ertheilte Stellung zu verschaffen². Nur Ebo aber ist der Verfasser der Interpolation: zum Schlusse begegnet die gleiche Bibelstelle wie im ersten Theile der Schrift; hier wie dort finden sich die gleichen sprachlichen Wendungen³; hier wie dort wird Ebos Absetzung mit der nämlichen Begründung als uncanonisch bezeichnet⁴.

Eben dies biblische Citat kehrt im dritten Theile wieder: auch er ist eine Fälschung Ebo's. Schon im Jahre 853, auf der zweiten Synode zu Soissons, wurde das Aktenstück als unecht bezeichnet⁵; in der Verwendung desselben Bibelwortes und einander ähnlicher sprachlicher Ausdrücke⁶ stellt sich ein neues, inneres Kriterium der Unechtheit ein.

Die bisherigen Ausführungen liessen, um die Untersuchung übersichtlicher zu gestalten, ausser Acht, dass der durch Sirmonds Abschrift erhaltene Text (= S) nicht der einzige ist, der das Apologeticum Ebo's überliefert. Zwei weitere kommen hinzu, der zuerst von L. d'Achéry (1666)⁷ aus der Hs. Rom⁸, Vat. Pal. 576 saec. IX. ex. fol. 13' veröffentlichte (= A) und derjenige Maders (1670)⁹

1) Jaffé-E. I² n. 2586; vgl. Dümmler, Gesch. d. ostfränk. Reichs I², 252. — Den Titel 'archipraesul palatinus' kennt die karolingische Aemternomenklatur nicht, vgl. die Register bei Waitz, Verfassungsgeschichte IV oder in MG. Cap. II. 'Archipraesul' fand ich nur in den Versen auf den Erzbischof Wulfstan von York († 956), MG. Epp. IV, 9 Zeile 43. 2) Ich gebe zu, diese Erklärung ist künstlich und nur ein Nothbehelf. Um Drogo's Titel zu erklären, könnte man auch annehmen, Ebo habe aus seiner früheren Vertheidigungsschrift (s. u.) die zeitlichen Angaben beibehalten (vgl. d'Achéry, Spicil. VII, 181 Zeile 3), die Interpolation aber erst nach Drogo's Ernennung zum päpstlichen Vikar eingefügt. Beide Deutungen werden wenig befriedigen: mit positiver Bestimmtheit vermag ich mich für keine zu entscheiden. 3) Vgl. 'in pressuris' (fol. 119), 'variis pressuris' (fol. 119'), 'talibus in pressuris' (fol. 120) mit 'mundanis a pressuris eductum'; 'pro concordia et reconciliatione fraterna' (fol. 119) mit 'fraterna pro concordia'; 'repetentium multitudo' (fol. 119') mit 'repetentibus ecclesiae suae fidelibus', letzteres ähnlich auch in der Urkunde Lothars. 4) Ebo erklärt seine Absetzung für ungültig, da die Verzichtsurkunde kein 'certum crimen' namhaft mache (fol. 119'), und Drogo erklärt, kein Bischof sei 'sine certo crimine' absetzbar. 5) Vgl. Sirmond, Conc. Galliae II, 85. 6) Vgl. 'mitigata ira potentium' (fol. 120) mit 'commotiones principum mitigaret'; 'compulit me ad talia evadendi necessaria argumenta' (fol. 119') mit 'periculum suae instantis damnationis evaderet'. 7) L. d'Achéry, Vett. script. spicilegium VII (4^o), 175 und oft wiederholt. 8) Vgl. Archiv XII, 337. Codd. Palatini bibl. Vaticanae I, 190. 9) J. J. Mader, M. Adami scriptoris vetusti historia ecclesiastica 236.